

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SPS Schaltanlagentechnik Wittenberg GmbH

und

SPS Schaltanlagentechnik Berlin GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Lieferungen und Leistungen der SPS Schaltanlagentechnik Wittenberg GmbH und der SPS Schaltanlagentechnik Berlin GmbH (im Folgenden Auftragnehmer; kurz: AN genannt) erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und gelten nur im Geschäftsverkehr zu Unternehmern (im Folgenden Auftraggeber; kurz: AG genannt).

1.2. Die AGB gelten spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung oder Leistung als angenommen.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AN ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot, Vertragsschluss

2.1. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit vereinbart wurde.

2.2. Auf Anfrage des AG erstellt der AN, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf dem Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem AG zu. Der AG hat sodann die Möglichkeit schriftlich und fristgerecht das Angebot gegenüber dem AN zu bestätigen. Die Bestätigung des AG beim AN ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der, auf die Bestätigung des AN folgenden verbindlichen Auftragsbestätigung kommt der Vertrag zwischen dem AN und dem AG zu Stande, spätestens aber mit Lieferung der Ware.

2.3. Der AN hält sich 30 Tage an sein Angebot gebunden. Maßgeblich für den Beginn der Bindefrist ist das Ausstellungsdatum des Angebots.

2.4. Ein verbindlicher Vertragsschluss kommt zu Stande, wenn der Verwender den Auftrag des Vertragspartners innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch eine textliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung/Leistungserbringung annimmt, soweit der Vertragspartner nicht regelmäßig auch mit einer späteren Annahme durch den Verwender rechnen muss (§ 147 BGB). Durch den Verwender ausgestellte Rechnungen ersetzen die Auftragsbestätigung.

2.5. Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag sowie vertragliche Nebenabreden gelten erst dann als verbindlich vereinbart, wenn der Verwender diese textlich bestätigt hat. Gleiches gilt für die Übernahme von Garantien.

3. Vertragsumfang

3.1. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist der mit dem AG abgeschlossene Vertrag maßgeblich. Liegt ein solcher nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des AN, oder falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des AG maßgebend. Ist der Umfang der Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt, wird der Umfang durch die dem AG zugeleiteten und von diesen freizugebenden Werkplänen bestimmt. Diese Werkpläne sind durch den AG zu paraphieren und freizugeben.

3.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Angaben und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der AN seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des AN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem AN nicht erteilt wird, dem AN unverzüglich zurückzugeben.

3.3. Die Leistungen des AN beinhalten generell keine Errichtertätigkeit nach DIN VDE 0100 wie z. B. das Anklebmen von Leitungen oder eine Inbetriebnahme.

3.4. Die Erstellung von Standarddokumentationen (Ansicht und allpolige Darstellung) sind in den Einzelpreisen nur dann enthalten, wenn hierauf z. B. im Angebot schriftlich hingewiesen und dies schriftlich beauftragt wurde.

3.5. Schaltplanerstellungen nach DIN 40719 oder gleichwertig nach BEK-Standard müssen gesondert schriftlich beauftragt werden und sind nicht Leistungsinhalt des angegebenen Angebotseinzelpreises.

3.6. Angebotene Stahlblech- und Isolierstoffverteiler werden auf der Grundlage der DIN EN 61439 / IEC 61439 (VDE 0660 Teil 600) ausgelegt, sofern im Angebot nicht anders beschrieben.

4. Preise

4.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise zzgl. der bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager; Verpackung und Montage sind nicht im Preis enthalten. Soweit sich die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen oder absenken sollte, wird der AN diese Änderung der Mehrwertsteuer bei einer Erhöhung und einer Absenkung an den AG weiterreichen. Lieferungen ab € 1.000,- netto Auftragswert erfolgen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland fracht- und verpackungsfrei.

4.2. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

4.3. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweils abgeschlossenen Vertrag.

4.4. Die angegebenen Nettoeinzelpreise (NEP) sind auf der Basis einer Fertigung im Hause des AN kalkuliert.

4.5. In den angebotenen Preisen für Geräte für Schmelzsicherungen ist grundsätzlich kein Zubehör (Schmelzsicherungen, Schraubkappen, Passeinsätze etc.) enthalten.

4.6. Ein Preisänderungsverlangen des AN ist zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Preisänderung mehr als 3 Monate liegen oder es sich um eine Leistung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Vertrag mit wiederkehrenden, sich über einen längeren Zeitraum erstreckender Einzelleistungen) handelt.

4.7. Der AN wird die vertraglich vereinbarten Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Listenpreise für Material, die Personalkosten, die Betriebshaltungskosten wie Energie, Wartung und Instandhaltung erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der elektrowirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Materialkosten gem. Listenpreisen, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Betriebshaltungskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom AN die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der AN wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den AG ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, d.h. Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

4.8. Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie unvorhersehbar nach Vertragsschluss entstanden sind und innerhalb einer angemessenen Frist dem AN gegenüber angezeigt werden.

4.9. Bei Kleinaufträgen bis € 50,- behält sich der AN eine Berechnung brutto für netto vor.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Der AN behält sich vor, insbesondere bei Lieferungen an Neukunden oder an Kunden mit ungünstiger Crefo-Auskunft Zahlungen vor Lieferung zu verlangen.

5.2. Grundsätzlich werden Zahlungsbedingungen in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen des AN genannt. Sind keine abweichenden Zahlungsvereinbarungen genannt, haben Zahlungen innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto maßgeblich.

5.3. Der AN ist nicht verpflichtet Schecks oder Wechsel zur Zahlung anzunehmen.

5.4. Werden sie angenommen, gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn die Schecks oder Wechsel eingelöst und im Falle des Schecks nicht innerhalb von 14 Tagen rückbelastet werden. Kosten und Spesen gehen zulasten des Kunden. Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, hat der AG gem. § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Im Falle des Verzugs berechnet der AN gem. § 288 Abs. 5 BGB eine einmalige Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

5.5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

5.6. Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind sowie mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis (synallagmatische Gegenforderungen).

5.7. Hat der AN die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, so trägt der AG neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtiger und künftiger Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten und ggfs. eingebauten Elektroanlagen nebst Zubehör (nachfolgend: Sachen) vor.

6.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der AG hat den AN unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die dem AN gehörenden Waren erfolgen.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Rechnungsbetrages, ist der AN berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Sachen auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der AN ist vielmehr berechtigt, lediglich die Sachen heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der AG den fälligen Rechnungsbetrag nicht, darf der AN diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem AG zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4. Der AG ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Sachen des AN entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der AN als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben der AN Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt hergestellten oder gelieferten Sachen.

6.6. Die aus dem Weiterverkauf der Sachen oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der AG schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den AN ab. Der AN nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des AG gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der AG neben dem AN ermächtigt. Der AN verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der AG seinen Zahlungsverpflichtungen dem AN gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der AN den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann der AN verlangen, dass der AG dem AN die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist der AN in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des AG zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen zu widerrufen.

6.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des AN um mehr als 15%, wird der AG auf Verlangen des AN Sicherheiten nach Wahl des AN freigeben. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtiger und künftiger Forderungen des AN aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der AN das Eigentum an den gelieferten/eingebauten Sachen vor.

7. Fristen für Lieferungen; Verzug

7.1. Liefertermine und/oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

7.2. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AG zu liefernden Unterlagen, beizustellender Geräte, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den AG voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung zu vertreten hat.

7.3. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so beginnt eine neue angemessene Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderungen durch den AG. Angemessen ist eine Lieferfrist, die die Vorbereitungsmaßnahmen (z.B. Beschaffung von Material, Nachunternehmerlieferungen) für die Umsetzung der Änderungen im Rahmen der Herstellung der Lieferbereitschaft zusätzlich zu der verbleibenden Lieferfrist berücksichtigt. Liefertermine verschieben sich in gleicher Weise.

7.4. Kommt es vom AN zu vertretenden Lieferverzögerungen durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen oder Leistungen durch seinen Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem AG entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung), wird der AN den AG rechtzeitig schriftlich oder in Textform darüber informieren. In diesem Fall ist der AN berechtigt die Lieferung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen hat.

7.5. Gleiches gilt für die Nichteinhaltung der Lieferfristen und/oder Liefertermine auf Grund von höherer Gewalt z. B. Mobilmachung, Krieg und Aufruhr, Pandemien oder aus ähnlichen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen z. B. Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden, von nicht unerheblicher Dauer (einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen).

7.6. Sind Lieferfristen und/oder Liefertermine verbindlich vereinbart und wird auf Grund von Ereignissen nach den Ziffern 7.4. und/oder 7.5. der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, hat der AG zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung zu setzen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der AG berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz sind in diesem Fall ausgeschlossen.

7.7. In den übrigen Fällen des Lieferverzuges besteht ein Anspruch auf Schadensersatz nach fruchtlosem Fristablauf nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 10 (Haftung).

7.8. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des AG um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert oder kommt der AG aus anderen zu vertretenden Gründen in Annahmeverzug, kann dem AG für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises für Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden.

7.9. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie auf Grund der Art und Weise der Leistung für den AN erforderlich sind und bei verständiger Würdigung der Lage des AG und seiner eigenen schutzwürdigen Interessen zumutbar sind.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den AG über:

8.1. Bei Lieferungen und/oder Leistungen ohne Aufstellung oder Montage erfolgt die Lieferung ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Leistung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des AG wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der AN berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr geht beim Versendungskauf bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der vom Speditions- bzw. Frachtunternehmen eingesetzte Spediteur bzw. Frachtführer ist nicht Erfüllungsgehilfe des AN. Auf Wunsch und Kosten des AG werden Lieferungen vom AN gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

8.2. Bei Lieferungen und/oder Leistungen inklusive Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware am Tage der Übernahme in den eigenen Betrieb oder soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb über.

8.3. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb vom AG zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der AG aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den AG über.

9. Gewährleistung

9.1. Gewährleistungsrechte des AG setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere, da sich durch den Transport der Anlage Verbindungs- und Anschlussschrauben lösen können.

9.2. Der AG hat die Mängel dem AN gegenüber gem. § 377 HGB sofort in Textform zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge ist der Zugang beim AN maßgebend.

9.3. Der AG hat die Untersuchung der Anlage (§ 377 Abs. 1 HGB) zu protokollieren und dem AN in Textform nachzuweisen.

9.4. Soweit die Anlage trotz größter Sorgfalt einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der AN, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl zunächst nur nachbessern oder Ersatz liefern. Die Nacherfüllung gilt nach erfolglosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, innerhalb derer der AN eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, als fehlgeschlagen.

9.5. Die Nacherfüllung gilt in den Fällen des Unvermögens zur Fehlerbeseitigung, der Unzumutbarkeit, der unberechtigten Verweigerung und der ungebühernden Verzögerung als erfolglos und mithin fehlgeschlagen.

9.6. Nach fehlgeschlagener Nacherfüllung ist der AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Ist eine Bauleistung Gegenstand der Mängelansprüche ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

9.7. Der AG hat kein Recht den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

9.8. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der AG kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht.

9.9. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, da es sich bei dem gerügten Mangel nicht um einen solchen handelt, der unter die vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüche fällt, ist der AN berechtigt, die ihm entstandenen

Aufwendungen insbesondere für An- und Abfahrt, Stundenlohn und Material vom AG ersetzt zu verlangen.

9.10. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, fehlerhafter Herstellungstoffe, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Montage, Witterungsbedingungen, höhere Gewalt, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom AG oder von Dritten Produkte beigelegt, unsachgemäße Änderungen, Reparaturversuche oder Instandhaltungsarbeiten am Vertragsgegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

9.11. Technische Änderungen gegenüber den Angaben im Katalog des AN sind dem AN vorbehalten. Die Angaben in diesem Katalog sind als Richtlinien gedacht. Sie können jedoch nicht ohne weiteres und keinesfalls ohne Rücksprache mit dem AN auf Fälle übertragen werden, in welchem der AG diese Produkte einer aus dem Rahmen fallenden Beanspruchung aussetzt oder die Produkte individuell nach den Vorgaben des AG gefertigt wurden.

9.12. Räumt der AG dem AN als Verkäufer einer mangelhaften Sache nicht die Möglichkeit ein, diese in einem Bauwerk eingebaute bzw. angebrachte Sache selbst auszubauen und durch den Einbau / die Anbringung einer mangelfreien Sache zu ersetzen, kann er keine Ansprüche i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB gegenüber dem AN geltend machen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt.

9.13. Der Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 Abs. 3 BGB ist auch ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner den Ein- und Ausbau nicht nach den konkreten Vorgaben des Verwenders aufgrund seiner spezifischen produktbezogenen Kenntnisse ausführt.

9.14. Die Anerkennung von Mängeln bedarf der Schriftform, § 305 b BGB (Vorrang der Individualabrede).

9.15. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 10 (Haftung).

9.16. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB, § 1 ProdhaftG, bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch den AN und seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9.17. Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine von den gesetzlichen Mängelansprüchen abweichende Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 9.1. bis 9.3. entsprechend.

10. Haftung

10.1. Der AN haftet nicht für Ansprüche des AG auf Schadens- oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis.

10.2. Das gilt insbesondere für Fehlfunktionen von Produktkomponenten von Drittanbietern, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt, wie Kriege, Epidemien, Pandemien usw. oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportengpässe oder -hindernisse, Betriebsstörungen durch äußere Einflüsse, sowie Rohstoffknappheit und Materialbeschaffungsschwierigkeiten.

10.3. Der AN haftet auch nicht für Schäden, die auf einer Verzögerung seiner Leistungsausführung beruhen, wenn diese auf die mangelnde Fertigstellung notwendiger Arbeiten der Vorgewerke zurückzuführen sind.

10.4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gem. Ziff. 10.1 bis 10.3. gelten nicht für die Haftung des AN, seiner Vertreter und seiner Erfüllungsgehilfen

- für Schäden wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart ist,
- bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos,
- bei zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen wie dem Produkthaftungsgesetz,

- wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentlicher Vertragspflichten).

10.5. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10.6. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen und nichtleitende Angestellte des AN ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

10.7. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gem. der Ziff. 10.1 bis 10.5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den eingesetzten Nachunternehmern des Verwenders.

11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

11.1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der AN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des AG auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.

11.2. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.3. Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem AN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich der Geschäftssitz des AN befindet, vereinbart, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt.

Der AN ist jedoch wahlweise auch berechtigt, am Sitz des AG zu klagen.

13. Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Textform

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen bedürfen ebenfalls der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textform.

15. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

15.1. Änderung einzelner Klauseln dieser Vertragsbedingungen sind im notwendigen Umfang u.a. zur Anpassung der jeweiligen Klausel an Gesetzesvorgaben, Rechtsprechungsänderungen, Beseitigung von Auslegungszweifeln sowie an die Änderungen der Marktverhältnisse der hiesigen Branche zulässig, soweit dadurch keine Änderung der jeweiligen vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten erfolgen.

15.2. Entsprechende Änderungen werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem mitgeteilten Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform zur Kenntnis gereicht.

15.3. Der Vertragspartner kann dem Wirksamwerden der Änderungen dieser Vertragsbedingungen innerhalb von zwei Monaten ab Kenntniserlangung widersprechen, anderenfalls gilt das Schweigen auf die mitgeteilten Änderungen als Zustimmung (Erklärungsfiktion). Der Vertragspartner wird vom Verwender zu Beginn der Frist in der zu übermittelnden Änderungsmitteilung auf diese Erklärungsfiktion besonders hingewiesen.

16. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen aus anderen Gründen als den Regelungen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung

der nachfolgenden Regelungen die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt (§ 306 Abs. 3 BGB).

Wittenberg/Berlin, 26.02.2023